VERORDNUNG (EWG) Nr. 1808/83 DES RATES

vom 30. Juni 1983

zur Verlängerung der Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Oktober 1981 wurde nach dem Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Zusatzprotokoll zum Zweiten AKP— EWG-Abkommen unterzeichnet.

Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls erscheint es unter Berücksichtigung desselben zweckmäßig, daß die Gemeinschaft die für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten geltende Regelung, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 (1) festgelegt und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/82 (2) verlängert wurde, mit Wirkung vom 1. Juli 1983 autonom verlängert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli bis zum 30. September 1983 gilt für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten die Regelung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 439/81.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-W. LAUTENSCHLAGER

(1) ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 19.

(2) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1982, S. 2.